

# ZH\_OBERGERICHT LE200051 vom 8. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE200051](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE200051)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE200051 du 8 juin 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT LE200051 del 8 giugno 2021

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt/Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Der Gesuchstellerin wird die Betreuungsverantwortung für die Kinder C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_  
und E.\_\_\_\_\_ übertragen resp. belassen.

#### E. 1.2

Bis zum 30. Juni 2021 wird der Gesuchsgegner für berechtigt erklärt, die Kinder C.\_\_\_\_\_,  
D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ jedes zweite Wochenende entweder am Samstag oder am Sonntag  
von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen von begleiteten Besuchen zu be-  
treuen.

#### E. 1.3

Vom 1. Juli 2021 bis 30. September 2021 wird der Gesuchsgegner für berechtigt er-  
klärt, die Kinder C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ jedes zweite Wochenende entweder am Samstag  
oder am Sonntag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu betreuen, wobei die Übergaben begleitet  
werden.

- 10 -

#### E. 1.4

Vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2021 wird der Gesuchsgegner für berechtigt  
erklärt, die Kinder C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ jedes zweite Wochenende entweder am  
Samstag oder am Sonntag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu betreuen.

#### E. 1.5

Vom 1. Dezember 2021 bis 28. Februar 2022 wird der Gesuchsgegner für berechtigt erklärt,  
die Kinder C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ jedes zweite Wochenende von Samstag, 10:00  
Uhr bis Sonntag, 18:00 Uhr (unverpflegt), zu betreuen.

#### E. 1.6

Vom 1. März 2022 bis 31. Mai 2022 wird der Gesuchsgegner für berechtigt erklärt, die  
Kinder C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ jedes zweite Wochenende von Freitagabend (17.00  
Uhr resp. nach Schulschluss) bis Montagmorgen (Schulbeginn) zu betreuen.

#### E. 1.7

Ab dem 1. Juni 2022 wird der Gesuchsgegner für berechtigt erklärt, die Kinder C.\_\_\_\_\_,  
D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ jedes zweite Wochenende von Freitag (Schulschluss) bis  
Montagmorgen (Schulbeginn) zu betreuen. Zusätzlich wird der Gesuchsgegner für  
berechtigt erklärt und verpflichtet, die Betreuungsverantwortung für die Kinder C.\_\_\_\_\_,

D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ in den alternierenden Wochen von Donnerstag, Schulbeginn bis 19:00 Uhr (verpflegt) zu übernehmen.

### **E. 1.8**

Am 23. April 2021 reichte der Gesuchsgegner eine Noveneingabe ein (Urk. 106), welche der Gesuchstellerin zu Kenntnisnahme zugestellt wurde (Prot. S. 14), und am 26. Mai 2021 reichte die Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners ihre Honorarnote ein (Urk. 111 und 112). Weitere Parteieingaben erfolgten nicht.

### **E. 1.9**

Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 13 - 2. Verfahrensgrundlagen

### **E. 1.10**

Der Gesuchsgegner wird zudem für berechtigt erklärt, die Kinder C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ am 25. Dezember 2021, 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr, zu betreuen.

- 11 -

### **E. 1.11**

Die Parteien vereinbaren, dass der Geburtstag von C.\_\_\_\_\_ am tt.mm.2021, 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr, vom Gesuchsgegner organisiert und durchgeführt wird. Für die weiteren Geburtstage vereinbaren die Parteien, diese zusammen zu feiern.

## **E. 2**

Die Parteien verpflichten sich, bis zum 30. November 2021 eine Mediation durchzuführen. Ziel der Mediation ist, dass die Parteien lernen sachlich und konstruktiv über die Kinderbelange zu kommunizieren und den Kindern zu vermitteln, dass sie sich im Elternkonflikt nicht positionieren müssen sowie die Kinder in der Beziehung zum anderen Elternteil zu unterstützen.

### **E. 2.1**

Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A\_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1), welcher insbesondere bei Entscheiden betreffend Unterhalt erhebliche Bedeutung zukommt (vgl. statt vieler BGer 5A\_20/2017 vom 29. November 2017, E. 4.2).

### **E. 2.2**

In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Gesuchsgegner die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfecht, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweise auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A\_247/2013

vom 15. Oktober 2013, E. 3.2; BGer 5A\_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 mit weiteren Hinweisen). Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57 N 22). Ungeachtet dessen ist die Berufungsinstanz bei der Rechtsanwendung weder an die in der Parteieingabe geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden (BGer 2C\_124/2013 vom 25. November 2013, E. 2.2.2; ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 318 N 21; Seiler, Die Berufung nach ZPO, 2013, N 1507). Die dargelegten Anforderungen an die Begründung einer Berufung gelten sinngemäss auch für die Berufungsantwort (BGer 4A\_580/2015 vom 11. April 2016, E. 2.2, nicht publiziert in BGE 142 III 271).

### **E. 2.3**

Soweit es Kinderbelange zu regeln gilt, findet die Official- und Untersuchungsmaxime Anwendung (Art. 55 Abs. 2 ZPO; Art. 58 Abs. 2 ZPO; Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Das Gericht ist demnach nicht an die Anträge und tatsächlichen Vorbringen der Parteien gebunden (BGE 128 III 411 E. 3.2.1; BGE 137 III 617 E. 4.5.2). Die Untersuchungsmaxime wirkt dabei umfassend, d.h. zugunsten sämtlicher Parteien (BGer 5A\_745/2014 vom 16. März 2015, E. 2.3 mit weiteren Hinweisen). Trotz Untersuchungs- und Officialmaxime haben die Parteien das Tatsächliche vorzutragen und bei der Sammlung des massgebenden Prozessstoffs mitzuwirken. Insbesondere obliegt es ihnen, dem Gericht das Tatsachenmaterial mit vollständigen und bestimmten Behauptungen zu unterbreiten und die Beweismittel zu bezeichnen (Mitwirkungspflicht; BGer 5A\_357/2015 vom 19. August 2015, E. 4.2). Dies gilt verstärkt bei anwaltlicher Vertretung beider Parteien (OGER ZH LY120054 vom 27. Mai 2013, E. 1.5; vgl. auch BGE 141 III 569 E. 2.3.1 und E. 2.3.2). Aufgrund des summarischen Charakters des Eheschutzverfahrens genügt blosses Glaubhaftmachen. Das Gericht darf aber weder blosser Behauptungen genügen lassen noch einen stichhaltigen Beweis verlangen (BGer 5A\_112/2014 vom 11. Juli 2014, E. 1.3.).

### **E. 2.4**

Bei Verfahren betreffend Kinderbelange können die Parteien im Berufungsverfahren zudem auch dann neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1). Die von den Parteien erstmals im Berufungsverfahren eingebrachten Urkunden sowie die daraus abgeleiteten Vorbringen der Parteien sind somit im Berufungsverfahren zu berücksichtigen.

### **E. 2.5**

Aufgrund der geltenden Official- und Untersuchungsmaxime unterliegt die von den Parteien getroffene Vereinbarung im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrages zudem der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung (vgl. ZK-

- 15 - Bräm, Art. 176 ZGB N 18 und N 117). Für die Genehmigung wird vorausgesetzt, dass mit der Vereinbarung das Kindeswohl gewahrt wird.

### **E. 2.6**

Vertretung der Kinder Das Gericht ordnet die Vertretung des Kindes an, wenn dies notwendig erscheint (Art. 299 Abs. 1 ZPO). Es prüft die Anordnung insbesondere, wenn die Eltern unterschiedliche Anträge stellen bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs (Art. 299 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 ZPO) oder eine Vertretung beantragt wurde, sei es von der Kindesschutzbehörde oder einem Elternteil (Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO). Ob eine Vertretung des Kindes durch einen Prozessbeistand anzuordnen ist, obliegt damit dem pflichtgemässen Ermessen des Gerichts unter Berücksichtigung des Kindeswohls. Aufgrund des geltenden Untersuchungsgrundsatzes hat das Gericht von Amtes wegen zu prüfen, ob Anhaltspunkte gegeben sind, die eine Einsetzung einer Kindesvertretung notwendig erscheinen lassen (FamKomm Scheidung/Schweighauser, Anh. ZPO Art. 299 N 11). C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ konnten sich stets gegenüber den involvierten Fachpersonen äussern (namentlich der Familienbegleitung, der Besuchsbegleitung, der Schulsozialarbeiterin, den Abklärenden im Rahmen des von der Fachstelle "F.\_\_\_\_\_" erstellten Berichts sowie der Fachpsychologin resp. dem Fachpsychologen der Beratungsstelle ... [Name]; vgl. Urk. 21/1, Urk. 26/1, Urk. 39/4). Ausserdem waren die Kinder während des Verfahrens in Kontakt mit ihrer Beiständin, Frau G.\_\_\_\_\_, und hernach mit deren Nachfolgerin, Frau H.\_\_\_\_\_, die beide ihrer Aufgabe nachgingen, die Interessen der Kinder pflichtgemäss zu schützen (vgl. Urk. 81/1-2; Urk. 99). Es bestand ein überdurchschnittlich vielschichtiges und gut dokumentiertes Betreuungssetting sowohl für die Kinder als auch die Parteien. Bei bestehender Beistandschaft nach Art. 308 ZGB und sofern dem Gericht durch den Beistand ein umfassendes, elternunabhängiges und neutrales Bild von der konkreten Situation (örtlich, häuslich, schulisch, Interaktion zwischen Kind und Eltern sowie Geschwistern etc.) geliefert wird, bedarf es nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung keiner Verdoppelung der Informationsquelle und entsprechend keines diesbezüglichen Beitrages der Kindesvertretung (BGE 142 III 153 E. 5.1.2). Sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch im Berufungsverfahren drängte sich

- 16 - die Anordnung einer Kindsvertretung i.S.v. Art. 299 Abs. 1 ZPO nicht auf. Hinzu kommt, dass der Gesuchsgegner seinen diesbezüglichen Antrag zurückzog (Urk. 104 Ziff. 3).

### **E. 2.7**

Kinderanhörung Die Vorinstanz verzichtete auf die Anhörung von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ und hielt zutreffend fest, dass im familienrechtlichen Verfahren Kinder durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise angehört würden (Art. 298 Abs. 1 ZPO), sofern das Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprächen. Wie aus dem Gesetzestext hervorgehe, bestünden auch Ausnahmen von der Pflicht zur Anhörung. Unter anderem könne von ihr abgesehen werden, sofern die Anhörung eine übermässige Belastung und Gefährdung des Kindeswohls darstellen würde (Urk. 63 S. 7; BGE 131 III 553, E. 1.3.1; BGer 5C.247/2004 vom 10. Februar 2005, E. 6.3.3; BGer 5P.322/2003 vom 18. Dezember 2003, E. 3.1; BGer 5A\_397/2011 vom 14. Juli 2011, E. 2.4). Die Parteien erachteten eine Anhörung der Kinder nicht als erforderlich resp. der Gesuchsgegner zog seinen diesbezüglichen Antrag zurück (Urk. 104 Ziff. 4). Eine Anhörung von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ ist mit Blick auf die besonderen Umstände, insbesondere der nunmehr gefundenen einvernehmlichen Betreuungsregelung nicht notwendig.

### **E. 2.8**

Vorsorgliche Massnahmen Im Rahmen der Vergleichsgespräche konnten sich die Parteien auch da- rauf einigen, dass der Gesuchsgegner die Kinder bis 30. November 2021 nicht ohne Zustimmung der Gesuchstellerin ausserhalb des festgesetzten Besuchs- rechts kontaktieren oder treffen werde. Die Gesuchstellerin zog ihrerseits ihr dies- bezügliches Massnahmebegehren zurück (vgl. Urk. 104 Ziff. 5). Da die Parteien eine gemeinsame Lösung finden konnten, besteht mit Abschluss des Verfahrens kein Bedarf, die Besuchsrechtsregelung zusätzlich mit strafrechtlichen Sanktionen zu untermauern.

- 17 - 3. Besuchsrecht

### **E. 3**

Die Parteien halten fest, dass sie auf eine alternierende Obhut hinarbeiten wollen und sich darum bemühen, die entsprechenden Voraussetzungen zu erarbeiten.

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz änderte die mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 3. Juli 2019 und mit den Beschlüssen der KESB vom 18. Februar 2020 festgelegte Be- treuung von C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ und übertrug resp. beliess die Be- treuungsverantwortung der Gesuchstellerin (Urk. 63 S. 39, Dispositiv-Ziffer 1). Sie berechnigte den Gesuchsgegner, die Kinder für die Dauer von sechs Monaten je- des zweite Wochenende entweder am Samstag oder am Sonntag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen von begleiteten Besuchen zu betreuen und 30 Minuten pro Woche mit ihnen zu telefonieren (Urk. 63 S. 39). Dem Grundsatz der Verhält- nismässigkeit folgend befristete sie das vollbegleitete Besuchsrecht vorerst auf eine Dauer von sechs Monaten (Urk. 63 S. 18 f.).

#### **E. 3.2**

Die bisherige Anordnung des begleiteten Besuchsrechts durch die Vo- rinstanz scheint gerechtfertigt (vgl. insbesondere Urk. 63 S. 13 ff., Urk. 3/5, Urk. 3/8a-c sowie Urk. 26/1). Das Gleiche gilt für dessen Weiterführung entspre- chend der Vereinbarung der Parteien (Urk. 104 Ziff. 1.1.2. und 1.1.3.).

##### **E. 3.2.1**

Hervorzuheben ist, dass sich die von der KESB und der Vorinstanz ange- ordneten begleiteten Besuche positiv auf das Wohl der Kinder auswirken. So äus- serte sich die Familienbegleiterin am 8. September 2020 anlässlich des zweiten Standortgesprächs dahingehend, dass sich die familiäre Situation wesentlich be- ruhigt habe und die Kinder bereits etwas mehr Boden unter den Füessen spürten. Sie geht davon aus, dass dies unter anderem auch sehr stark mit der neuen Re- gelung der Besuche beim Gesuchsgegner zusammenhänge. Dadurch, dass die Besuche begleitet werden, fühlten sich die Kinder sicher und viel weniger ge- stresst. Die Kinder akzeptierten die Regeln immer besser und seien im Umgang mit Erwachsenen wesentlich respektvoller (Urk. 70/4 S. 1).

##### **E. 3.2.2**

Bedenklich ist aber, dass der Gesuchsgegner sich trotz des begleiteten Besuchsrechts wiederholt unbegleitet und ohne Einverständnis der Gesuchstelle- rin mit den Kindern traf (vgl. Urk. 83). Mit solchen Treffen stellt er den Sinn dieser einschneidenden Massnahme in Frage und erweckt den Eindruck, er wolle sich vor der Problematik verschliessen. Erschwerend kommt hinzu, dass er die Ansicht

- 18 - vertritt, dem Handeln der Kinder machtlos ausgesetzt zu sein und aufgrund seiner elterlichen Pflicht die Kinder nicht ignorieren dürfe (Urk. 83 S. 3). Damit schiebt er seine Verantwortung auf die Kinder ab, anstatt sie zu schützen und zu entlasten. C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ sind alt genug, um sich an die Besuchsrechtsregeln zu halten resp. nicht mehr beim Gesuchsgegner ausserhalb der Besuchszeit zu läuten, wenn ihnen dies von beiden Elternteilen erklärt wird.

### **E. 3.3**

Da sich ein begleitetes Besuchsrecht längerfristig aber auch nachteilig auf das Kindeswohl auswirkt und die Parteien eine wechselnde Betreuung grundsätzlich als erstrebenswert erachten (vgl. Urk. 104 Ziff. 1.3.), sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, rechtfertigt sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine schrittweise Ausdehnung des Besuchsrechts festzulegen. Damit sich die Kinder und die Parteien auf die Ausweitung des Besuchsrechts einstellen resp. allenfalls Massnahmen zum Schutze der Kinder ergriffen werden können, rechtfertigt sich eine langsame Ausweitung des Besuchsrechts. Den von den Parteien vereinbarten Phasen ist dieser Leitgedanke zu entnehmen. So wird eine Ausweitung des Besuchsrechts des Gesuchsgegners angestrebt, wobei dies nur gerechtfertigt ist, soweit das Kindeswohl nicht gefährdet wird. Sollte sich im Laufe der Ausweitung des Besuchsrechts eine Gefährdung des Kindeswohls abzeichnen, sind die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Kinder von der zuständigen Behörde unter Mitwirkung der Parteien sowie der Beiständin zu ergreifen.

### **E. 3.4**

Entsprechend erscheint es angemessen, die Besuchsbeistandschaft für die Kinder aufrecht zu erhalten (vgl. Urk. 104 Ziff. 1.4.) und die Beiständin um die Einreichung von entsprechenden Berichten, insbesondere für die ersten beiden Phasen, zu ersuchen (vgl. 104 Ziff. 5.).

### **E. 3.5**

Da hinreichende Schutzmechanismen zur Wahrung des Kindeswohls in der gestaffelten Ausweitung des Besuchsrechts vorhanden sind, ist die von den Parteien vereinbarte Besuchsrechtsregelung (Urk. 104 Ziff. 1.1.2. - 1.1.7.) zu genehmigen.

### **E. 3.6**

Solange das Besuchsrecht des Gesuchsgegners erheblich eingeschränkt ist, rechtfertigt sich auch eine einschränkende Regelung der Telefonkontakte zwi-

- 19 - schen dem Gesuchsgegner und den Kindern. Aufgrund ihres Alters, ihren schulischen Verpflichtungen und ihren Freizeitbedürfnissen können mehrere Telefonate pro Woche oder Telefonate von mehr als 30 Minuten kaum durchgesetzt werden. Die Gesuchstellerin verpflichtete sich anlässlich der Vergleichsverhandlung aber, die Telefonkontakte der Kinder zum Gesuchsgegner zu fördern. Der Gesuchsgegner hat sich seinerseits bewusst zu sein, dass es für die Kinder zuweilen schwierig ist, eine halbe Stunde am Stück zu telefonieren. Ab dem 30. November 2021 ist das Besuchsrecht soweit ausgebaut, dass sich eine Regelung der Telefonkontakte nicht mehr aufdrängt, insbesondere da die Parteien ab diesem Zeitpunkt voraussichtlich eine hinreichend funktionierende Kommunikation betreffend die Kinderbelange erreicht haben sollten. Die Vereinbarung der Parteien ist demnach auch in Bezug auf die Regelung der Telefonkontakte (Urk. 104 Ziff. 1.1.8.) zu bestätigen.

### **E. 3.7**

Ein Ferienrecht ist nur zuzusprechen, wenn keine Hinweise auf eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls vorliegen (vgl. Six, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, 2.A., 2014, S. 75 N 2.16). Während das Besuchsrecht des Gesuchsgegners bis zum 1. Juni 2022 noch erheblich eingeschränkt ist, können die Kinder ab diesem Datum jedes zweite Wochenende von Freitag nach Schulschluss bis Montagmorgen vom Gesuchsgegner betreut werden (Urk. 104 Ziff. 1.1.7.), weshalb ab diesem Zeitpunkt keine Gründe ersichtlich sind, die ein Feiertags- und Ferienbesuchsrecht ausschliessen würden. Die von den Parteien vereinbarte Ferienregelung (Urk. 104 Ziff. 1.1.9.) erscheint daher angemessen und ist zu bestätigen.

### **E. 3.8**

Damit vereinbar ist auch die Regelung der Parteien, wonach der Gesuchsgegner für berechtigt zu erklären sei, die gemeinsamen Kinder am 25. Dezember 2021 von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr zu betreuen. Zu diesem Zeitpunkt ist der Gesuchsgegner bereits berechtigt, die Kinder jedes zweite Wochenende von Samstag 10.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr zu betreuen (Urk. 104 Ziff. 1.1.5.). Da der 25. Dezember 2021 auf einen Samstag fällt, würde es sich – selbst wenn die Kinder nicht bereits vom Gesuchsgegner zu betreuen wären – um eine sehr geringe Ausweitung des Besuchsrechts handeln. Eine Gefährdung des Kindeswohls ist

- 20 - nicht ersichtlich, weshalb die Besuchsrechtsregelung der Parteien für den 25. Dezember 2021 zu bestätigen ist.

### **E. 3.9**

Gleiches trifft für die Vereinbarung der Parteien betreffend den Geburtstag von C. \_\_\_\_\_ vom tt.mm.2021 zu (Urk. 104 Ziff. 1.1.11.). Zu diesem Zeitpunkt ist der Gesuchsgegner zwar erst berechtigt, die Kinder jedes zweite Wochenende entweder am Samstag oder am Sonntag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu betreuen (Urk. 104 Ziff. 1.1.4.). Da die Besuche aber bereits unbegleitet sowie ohne begleitete Übergabe erfolgen sollten und der tt.mm.2021 auf einen Sonntag fällt, ist auch hier keine erhebliche Ausweitung des Besuchsrechts erkennbar, die mit dem Kindeswohl nicht vereinbar wäre. Zu begrüssen ist zudem, dass die Parteien beabsichtigen, die weiteren Geburtstage der Kinder gemeinsam mit ihnen zu feiern (Urk. 104 Ziff. 1.1.11.). 4. Mediation

### **E. 4**

Die bestehende Beistandschaft wird mit den bestehenden Kompetenzen gemäss Ziffer

#### **E. 4.1**

Die Betreuungsregelung der Parteien ist darauf ausgerichtet, sowohl ihnen als auch den Kindern eine Perspektive zu verschaffen. Gleichzeitig sind die Parteien zum Wohle der Kinder gehalten, die Kinder nicht in ihre Konflikte hinein zu ziehen, eine minimale sachliche und konstruktive Kommunikation über die Kinderbelange miteinander aufzubauen, den Kindern die Freiheit zu garantieren, ihre Gefühle für beide Elternteile zeigen zu können, und die Kinder beim Aufbau der Beziehung zum anderen Elternteil zu unterstützen. Entsprechend ist die von den Parteien angestrebte Mediation (Urk. 104 Ziff. 1.2.) zu begrüssen und davon Vormerk zu nehmen.

#### **E. 4.2**

Die Parteien haben zum jetzigen Zeitpunkt noch keine hinreichende Kommunikation zueinander aufgebaut, um eine Mediation ohne zusätzliche Hilfe in die Wege leiten zu können, weshalb ihnen die Beiständin der Kinder zur Seite zu stellen ist, die sich auch in ihrem Bericht vom 16. März 2021 für die Anordnung einer Mediation aussprach (Urk. 99 S. 5). Die Beiständin ist daher zu beauftragen, mit den zuständigen Stellen die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, damit eine Mediation mit den Parteien betreffend die genannten Ziele durchgeführt und abgeschlossen werden kann, bevor die Besuchsrechtsphase mit Übernachtungen

- 21 - beim Gesuchsgegner beginnt, somit vor dem 1. Dezember 2021 (vgl. Urk. 104 Ziff. 1.4.). 5. Unterhalt

## **E. 5**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das vorstehend geregelte Besuchsrecht (Ziffer 1) der Entwicklung und der Entfaltung der Kinder dient und den Kindern klare und geregelte Strukturen bieten soll. Ohne Zustimmung der Gesuchstellerin unterlässt der Gesuchsgegner ausserhalb des vorstehend geregelten Besuchsrechts bis 30. November 2021, die Kinder zu kontaktieren oder sie zu treffen. Er weist die Kinder zudem darauf hin, ihn nicht während dieser Zeit zu kontaktieren. Die Gesuchstellerin zieht ihre Gesuche vom 18. Dezember 2020 und 11. Februar 2021 um Erlass vorsorglicher Massnahmen, betreffend die Treffen des Gesuchsgegners mit den Kindern ausserhalb der Besuchszeiten, zurück.

### **E. 5.1**

Eine Einigung der Parteien in Bezug auf den Unterhalt konnte anlässlich der Vergleichsverhandlung vom 16. April 2021 nicht erzielt werden, weshalb die Parteien das Gericht ersuchten, die Unterhaltsbeiträge für die gemeinsamen Kinder festzulegen (Urk. 104 Ziff. 2.). Im Berufungsverfahren ist diesbezüglich allein die Anrechnung sowie die Höhe eines hypothetischen Einkommens auf Seiten des Gesuchsgegners strittig.

### **E. 5.2**

Hypothetisches Einkommen des Gesuchsgegners

#### **E. 5.2.1**

Die Vorinstanz rechnete dem Gesuchsgegner ab Januar 2021 ein hypothetisches Einkommen von Fr. 5'000.– pro Monat bei einem Arbeitspensum von 100 % an (Urk. 63 S. 41). Als Begründung für die Anrechnung führte sie unter anderem aus, der Gesuchsgegner habe eine Unterhaltspflicht, der er mit Einsatz all seiner Kräfte und Möglichkeiten nachkommen müsse. Insofern sei er in seiner Lebensgestaltung eingeschränkt. Seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt schienen intakt zu sein und es bestehe vielmehr der Eindruck, er wolle nicht mehr oder nicht zu anderen Konditionen als bisher arbeiten, insbesondere in der (vagen) Hoffnung, die Kinder in naher Zukunft wieder im Rahmen einer geteilten Obhut betreuen zu können (Urk. 63 S. 27 f.).

#### **E. 5.2.2**

Der Gesuchsgegner wiederholt in seiner Berufungsschrift weitgehend seine Vorbringen aus dem erstinstanzlichen Verfahren und rügt, die Vorinstanz hätte ihm kein hypothetisches Einkommen von Fr. 5'000.– ab 1. Januar 2021 anrechnen dürfen, da sowohl er als auch die Gesuchstellerin erwerbstätig gewesen seien und sie sich beide um die Kinder gekümmert hätten. Mit der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bei einem 100 % Pensum

setze die Vorinstanz ein Faktum. Sie zeige damit, dass er seine Kinder auch in Zukunft nicht mehr zur Hälfte betreuen dürfe und zum Wochenendvater alle zwei Wochen degradiert werde. Die derzeitige Situation mit dem begleiteten Besuchsrecht stelle aber nur eine vorübergehende Massnahme dar. Ausserdem habe sich die Vorinstanz nicht

- 22 - mit der Tatsache auseinandergesetzt, dass es ihm nicht möglich sei, bei seiner jetzigen Arbeitgeberin, bei welcher er seit 2018 arbeite, mehr als 60 % zu arbeiten (Urk. 62 S. 19).

### **E. 5.2.3**

Die Behauptung des Gesuchsgegners, die Vorinstanz habe mit der Annahme eines hypothetischen Einkommens ein Faktum für die Zukunft gesetzt und zeige damit, dass er die Kinder in der Zukunft nicht mehr hälftig betreuen dürfe, trifft nicht zu. Die Betreuungsregelung folgt vorliegend nicht der Erwerbssituation der Parteien. Vielmehr ist der Gesuchsgegner verpflichtet, seine Erwerbstätigkeit seiner Unterhaltspflicht anzupassen. Ob eine hälftige Betreuung der Kinder zukünftig festgelegt werden kann, ist gegenwärtig nicht zu entscheiden, zumal der Gesuchsgegner eine solche Regelung auch nicht beantragte. Die Parteien sind sich zwar einig, dass sie auf eine alternierende Obhut hinarbeiten und sich darum bemühen wollen, die entsprechenden Voraussetzungen zu erarbeiten (Urk. 104 Ziff. 3). Gegenwärtig sind sie jedoch nicht an diesem Punkt angelangt.

### **E. 5.2.4**

Die Bescheinigung seiner derzeitigen Arbeitgeberin, wonach er bei ihr lediglich im Umfang einer 60 %-Anstellung arbeiten könne (Urk. 65/11), entbindet den Gesuchsgegner nicht davon, bei einem anderen Arbeitgeber eine zusätzliche Arbeit zu suchen oder seine Arbeitgeberin zu wechseln. Wie die Vorinstanz bereits festhielt, hat er mit Einsatz all seiner Kräfte und Möglichkeiten darum bemüht zu sein, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen. Entsprechend ist ihm auch zuzumuten, eine Stelle zu suchen, in welcher er in einem höheren Pensum arbeiten und entsprechend auch mehr verdienen kann, was ihm ebenso von der Vorinstanz bereits vorgehalten wurde (Urk. 63 S. 27).

### **E. 5.2.5**

Den bisherigen Bemühungen des Gesuchsgegners, sein Arbeitspensum zu erhöhen resp. eine Anstellung mit höherem Arbeitspensum zu finden (Urk. 106 und 107), ist entgegenzuhalten, dass den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen ist, welche Anforderungen für die einzelnen Stellenangebote bestanden haben und wie er sich auf diese hin beworben hat. Seine Behauptung, er habe sich intensiv um eine andere Anstellung bemüht und sich entsprechend auf diverse offene Stellen beworben (Urk. 106 S. 1), ist zu pauschal und damit unzureichend (vgl. E. 2.3.). Im Übrigen reicht der Gesuchsgegner lediglich E-Mails mit

- 23 - Absagen ein. Die Gründe für die Absagen sind durchaus durchmischt. Ein Grossteil von ihnen bezieht sich aber darauf, dass der Gesuchsgegner die Stellenanforderungen nicht erfülle resp. weitere Bewerber diese besser erfüllten. Solange aber nicht ersichtlich ist, welche Stellenanforderungen bestanden und welche er von diesen gemäss seiner Bewerbungsunterlagen erfüllen konnte, vermag der Gesuchsgegner nicht glaubhaft zu machen, dass es ihm nicht möglich sei, eine Anstellung im IT-Bereich zu finden. Anstellungsbemühungen in einem anderen Arbeitsbereich macht der Gesuchsgegner zudem nicht geltend.

### **E. 5.2.6**

Unter Hinweis auf die vorgenannten Bewerbungen wendet der Gesuchsgegner zudem ein, die Anrechnung des hypothetischen Einkommens dürfe nicht rückwirkend per 1. Januar 2021 erfolgen (Urk. 106 S. 2). Tatsächlich ist bei der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens der betroffenen Partei eine hinreichende Übergangsfrist zu belassen, um die rechtlichen Vorgaben in die Tat umsetzen zu können (BGE 144 III 481 E. 4.6). Hierbei sind stets die Umstände des konkreten Einzelfalls massgebend. Insbesondere muss aber berücksichtigt werden, ob die geforderte Umstellung für die betroffene Partei voraussehbar war (BGer 5A\_636/2013 vom 21. Februar 2014, E. 5.1; 5A\_184/2015 vom 22. Januar 2016, E. 3.2; 5A\_549/2017 vom 11. September 2017, E. 4). Da es für den Gesuchsgegner spätestens mit der Zustellung des vorinstanzlichen Urteils vom

#### **E. 5.2.7**

Damit bleibt es dabei, dass keine Gründe ersichtlich sind, weshalb der Gesuchsgegner nicht in der Lage sein sollte, ab 1. Januar 2021 bis 31. Mai 2022 einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachzugehen, zumal weder die Branche, in welcher der Gesuchsgegner tätig ist (IT-Bereich), noch die Region Zürich in Bezug auf den Stellenmarkt übermässig von der COVID-19-Pandemie betroffen sind. Die

- 24 - weiteren Ausführungen zur Höhe des anrechenbaren hypothetischen Einkommens (Urk. 63 S. 27 f.) wurden nicht substantiiert gerügt, weshalb dem Gesuchsgegner bis 31. Mai 2022 ein hypothetisches Einkommen von Fr. 5'000.– netto bei einem Arbeitspensum von 100 % anzurechnen ist.

#### **E. 5.2.8**

Gemäss der zwischen den Parteien vereinbarten und zu genehmigenden Betreuungsregelung wird der Gesuchsgegner ab dem 1. Juni 2022 berechtigt und verpflichtet, die Betreuungsverantwortung für die Kinder jedes zweite Wochenendes sowie zusätzlich in den alternierenden Wochen am Donnerstag von Schulbeginn bis abends 19:00 Uhr (verpflegt) zu übernehmen (Urk. 104 Ziff. 1.1.7.). Damit der Gesuchsgegner seinen Betreuungsverpflichtungen unter der Woche nachkommen kann, ist ihm ab diesem Zeitpunkt ein geringeres Arbeitspensum anzurechnen. Betroffen ist jeweils jeder zweite Donnerstag, weshalb es sich rechtfertigt, ab dem 1. Juni 2022 dem Gesuchsgegner ein hypothetisches Einkommen von Fr. 4'500.– pro Monat bei einem Arbeitspensum von 90 % anzurechnen (90 % x Fr. 5'000.–).

#### **E. 5.3**

Notbedarf des Gesuchsgegners Die Reduktion des dem Gesuchsgegner anrechenbaren Arbeitspensums ab dem 1. Juni 2022 wirkt sich dahingehend auf seinen Notbedarf aus, als ihm ab diesem Zeitpunkt Fr. 200.– (20 x Fr. 10.–) für auswärtige Verpflegung anzurechnen sind.

#### **E. 5.4**

Unterhaltsberechnung

##### **E. 5.4.1**

Mit Ausnahme des hypothetischen Einkommens des Gesuchsgegners ab dem 1. Juni 2022 und der damit verbundenen Anpassung des familienrechtlichen Notbedarfs des Gesuchsgegners ergeben sich im Berufungsverfahren keine weiteren Änderungen der finanziellen Verhältnisse der Parteien. Im Übrigen kann auf die zutreffenden und nicht

beanstandeten Erwägungen der Vorinstanz zu den finanziellen Verhältnissen der Familie (Urk. 63 S. 41 f.) und deren Berechnung der Unterhaltsbeiträge der Kinder (Urk. 63 S. 20 ff. und S. 34 f.) abgestellt werden (vgl. BGE 103 Ia 409 E. 3a). Gleiches gilt für die Erwägungen der Vorinstanz zur fehlenden Leistungsfähigkeit des Gesuchsgegners bis 31. Dezember 2020 (Urk. 63 S. 35), den ungedeckten Barbedarf der Kinder bis 31. Mai 2022 (Urk. 63

- 25 - S. 35) sowie den Anspruch der Gesuchstellerin auf die Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen seit dem 1. März 2020 (Urk. 63 S. 36). Ergänzend und teilweise wiederholend sei das Folgende angefügt:

#### **E. 5.4.2**

a) Das Einkommen der Gesuchstellerin beträgt bei einer Erwerbstätigkeit von 60 Prozent Fr. 3'634.– (Urk. 63 S. 22 f.). Die Einkommen der Kinder betragen je Fr. 200.– pro Monat (Urk. 63 S. 30). Der Notbedarf der Gesuchstellerin beträgt Fr. 2'277.–, derjenige von C.\_\_\_\_\_ Fr. 819.–, von D.\_\_\_\_\_ Fr. 840.–, von E.\_\_\_\_\_ Fr. 744.– und derjenige des Gesuchsgegners bis 31. Dezember 2020 Fr. 3'024.– sowie ab 1. Januar 2021 bis 31. Mai 2022 Fr. 3'234.– und ab 1. Juni 2022 Fr. 3'224.– (Urk. 63 S. 30 und 33). b) Bis Dezember 2020 ist der Gesuchsgegner nicht in der Lage Unterhalt für die Kinder zu bezahlen. c) Ab 1. Januar 2021 bis 31. Mai 2022 beträgt die Leistungsfähigkeit des Gesuchsgegners Fr. 1'766.– (Fr. 5'000.– - Fr. 3'234.–). Zuzüglich allfälliger Kinder-, Familien- oder Ausbildungszulagen hat der Gesuchsgegner ab 1. Januar 2021 bis 31. Mai 2022 an den monatlichen Unterhalt von C.\_\_\_\_\_ Fr. 607.–, von D.\_\_\_\_\_ Fr. 628.– und von E.\_\_\_\_\_ Fr. 532.– zu bezahlen, wobei er den Bedarf der Kinder im Umfang von je Fr. 12.– nicht zu decken vermag. d) Ab dem 1. Juni 2022 ist der Gesuchsgegner nur noch in der Lage im Umfang von Fr. 1'276.– Unterhalt zu bezahlen, da ihm ab diesem Zeitpunkt ein hypothetisches Einkommen von Fr. 4'500.– bei einem Notbedarf von Fr. 3'224.– anzurechnen ist (Fr. 4'500.– - Fr. 3'224.–). Die monatlichen Unterhaltsbeiträge für die Kinder fallen daher im Verhältnis zur vorangegangenen Phase um insgesamt Fr. 490.– tiefer aus (Fr. 1'766.– - Fr. 1'276.–). Bei einer gleichmässigen Anpassung der Unterhaltsbeiträge (Fr. 490.– : 3 = ~Fr. 163.–) hat der Gesuchsgegner somit ab dem 1. Juni 2022 zuzüglich allfälliger Kinder-, Familien- oder Ausbildungszulagen an den monatlichen Unterhalt von C.\_\_\_\_\_ Fr. 444.–, von D.\_\_\_\_\_ Fr. 465.– und von E.\_\_\_\_\_ Fr. 369.– zu bezahlen, wobei er den Bedarf der Kinder im Umfang von je Fr. 175.– nicht zu decken vermag.

- 26 - e) Tabellarische Zusammenfassung: Notbedarf der Gesuchstellerin und der Kinder (Urk. 63 S. 30) Gesuchstellerin C.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_ 1) Grundbetrag (in Fr.) 1'350.– 400.– 400.– 400.– 2) Wohnkosten (in Fr.) 303.– 152.– 152.– 152.– 3) Krankenkasse (KVG; in Fr.) 228.– 18.– 18.– 0.– 4) Krankenkasse (VVG; in Fr.) 0.– 33.– 35.– 25.– 5) Gesundheitskosten (in Fr.) 0.– 10.– 29.– 21.– 6) Kommunikation/Serafe (in Fr.) 150.– 7) Versicherungen (in Fr.) 20.– 8) öffentlicher Verkehr (in Fr.) 100.– 2.– 2.– 2.– 9) auswärtige Verpflegung (in Fr.) 126.– 10) ... [Beratungsstelle] (in Fr.) 45.– 45.– 11) Fremdbetreuungskosten (in Fr.) 159.– 159.– 144.– Total (in Fr.) 2'277.– 819.– 840.– 744.– Notbedarf des Gesuchsgegners (Urk. 63 S. 33 i.V.m. E. 5.3.) bis 31. 12. 2020 1. 1. 2021 bis 31. 5. 2022 ab 1. 6. 2022 1) Grundbetrag (in Fr.) 1'200.– 1'200.– 1'200.– 2) Wohnkosten (in Fr.) 1'160.– 1'160.– 1'160.– 3) Krankenkasse (KVG; in Fr.) 407.– 407.– 407.– 4) Kommunikation/Serafe (in Fr.) 150.– 150.– 150.– 5) Versicherungen (in Fr.) 22.– 22.– 22.– 6) öffentlicher Verkehr (in Fr.) 85.– 85.– 85.– 7) auswärtige Verpflegung (in Fr.) 0.– 210.– 200.– Total (in Fr.) 3'024.– 3'234.– 3'224.– Leistungsfähigkeit des Gesuchsgegners (Urk. 63

i.V.m. E. 5.2. und 5.3.) bis 31. 12. 2020 1. 1. 2021 bis 31. 5. 2022 ab 1. 6. 2022 Einkommen Gesuchsgegner Fr. 1'732.– Fr. 5'000.– Fr. 4'500.– abz. Bedarf Gesuchsgegner - Fr. 3'024.– Fr. 3'234.– Fr. 3'224.– Leistungsfähigkeit Gesuchsgegner – Fr. 1'292.– Fr. 1'766.– Fr. 1'276.–

- 27 - Unterdeckung (Urk. 63 S. 35) bis 31. 12. 2020 1. 1. 2021 bis 31. 5. 2022 ab 1. 6. 2022 Leistungsfähigkeit Gesuchsgegner Fr. 0.– Fr. 1'766.– Fr. 1'276.– abz. Bedarf Kinder zzgl. Fam.Zulagen - Fr. 1'803.– - Fr. 1'803.– - Fr. 1'803.– (Fr. 600.– - [Fr. 819 + Fr. 840 + Fr. 744.–]) Unterdeckung gesamt – Fr. 1'803.– – Fr. 37.– – Fr. 527.– 6. Kosten- und Entschädigungsfolgen

## **E. 6**

Die Parteien vereinbaren, die Kinder gemeinsam zusammen mit der Beiständin über die heu- te getroffenen Regelungen kindsgerecht zu informieren.

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz setzte ihre Entscheidgebühr auf Fr. 2'400.– fest und erhob keine weiteren Gerichtskosten (Urk. 63 S. 38 und S. 42 Dispositiv-Ziffer 5).

### **E. 6.2**

Die Höhe der Gerichtsgebühr entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wurde von den Parteien zu Recht nicht beanstandet, weshalb die erstinstanzlichen Gerichtskosten zu bestätigen sind.

### **E. 6.3**

Vereinbarungsgemäss sind die Parteien zu verpflichten, die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens je zur Hälfte zu übernehmen (Urk. 104 Ziff. 7.).

### **E. 6.4**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung des Entscheids betreffend vorsorgliche Massnahmen (vgl. Urk. 89), der durchgeführten Vergleichsverhandlung sowie der teilweisen vergleichweisen Erledigung des Verfahrens in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 5'000.– festzusetzen. Als weitere Gerichtskosten kommen diejenigen der Dolmetscherin von Fr. 795.– hinzu (Urk. 105, Art. 95 Abs. 2 lit. d und e ZPO). Sämtliche Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 104 Ziff. 8.).

### **E. 6.5**

Infolge gegenseitigen Verzichts sind für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Urk. 104 Ziff. 7. und 8.).

- 28 - 7. Prozesskostenbeitrag / unentgeltliche Rechtspflege

## **E. 7**

Die Parteien beantragen übereinstimmend, die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens seien zu bestätigen.

### **E. 7.1**

Die Vorinstanz bewilligte beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 63 S. 36 ff.). Im Rechtsmitteverfahren beantragten die Parteien je die Zusage eines

Prozesskostenbeitrages und erneuerten eventualiter ihre Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung (Urk. 62 S. 3; Urk. 68 S. 2).

### **E. 7.2**

An der engen finanziellen Situation der Parteien hat sich seit Erlass des erstinstanzlichen Entscheids nichts geändert (Urk. 62 S. 20; Urk. 68 S. 16). Der Gesuchsgegner macht zusätzlich geltend, mit seinen Einkünften von durchschnittlich Fr. 1'500.– bei der I. \_\_\_\_\_ AG resp. Fr. 1'919.95 für den September 2020 und seinem Nebenerwerb bei der J. \_\_\_\_\_ AG von 348.– könne er seinen Bedarf von Fr. 3'024.– nicht decken. Über Vermögen verfüge er nicht (Urk. 62 S. 20 f.). Die Gesuchstellerin reichte ihre Lohnabrechnungen für den August bis Oktober 2020 ein, welchen ein Nettolohn von Fr. 3'291.50 zuzüglich Fr. 600.– Kinder- und Aus- bildungszulagen zu entnehmen ist, womit sie zwar ihren Bedarf aber nicht auch noch denjenigen der Kinder decken könne (Urk. 68 S. 16; Urk. 63 S. 41 f.; Urk. 70/8a-c). Da beide Parteien somit als mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO zu bezeichnen sind, vermögen sie der Gegenseite keinen Prozesskostenbeitrag zu leisten, weshalb ihre diesbezüglichen Anträge abzuweisen sind.

### **E. 7.3**

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Sofern es zur Wahrung der Rechte notwendig ist, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

### **E. 7.4**

Die Mittellosigkeit der Parteien ist ausgewiesen (vgl. E. 7.2.). Weiter sind die Rechtsbegehren der Parteien nicht als aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO zu betrachten. Eine anwaltliche Verbeiständung der rechtsunkundigen Parteien erscheint zur Wahrung ihrer Rechte notwendig (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Somit ist den Parteien auch für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen;

- 29 - für die Gesuchstellerin in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ und für den Gesuchsgegner in der Person von Rechtsanwältin MLaw X. \_\_\_\_\_. Es wird beschlossen:

### **E. 8**

Die Parteien übernehmen die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.'

### **E. 11**

August 2020 vorhersehbar war, dass er seinen Erwerbsumfang resp. sein Einkommen ab dem 1. Januar 2021 zu erhöhen habe, kann er sich nunmehr im Berufungsverfahren nicht darauf berufen, eine Pflicht zur Aufnahme oder Ausweitung der Erwerbstätigkeit sei nur für die Zukunft möglich. Die vorinstanzliche Übergangsfrist erscheint insgesamt sowohl ihrem Zweck wie auch den gegebenen Umständen nach als angemessen. Eine Verlängerung der Übergangsfrist ist daher nicht angebracht